

Unterrichtungspflichten der Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer

Aus dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) ergeben sich Übermittlungsverpflichtungen für Hersteller, Gaststättenbetreiber, Einzelhändler und sonstige Inverkehrbringer von Lebensmitteln und Futtermitteln.

Was umfasst die Übermittlungsverpflichtung?

Als Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer müssen Sie in der Lage sein, jede Person festzustellen, von der Sie ein Lebens- oder Futtermittel, ein der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier oder einen Stoff, der dazu bestimmt ist oder von dem erwartet werden kann, dass er in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet wird, erhalten haben.

Einrichtung von Systemen

Zur Feststellung der anderen Unternehmen, an die Ihre Erzeugnisse geliefert worden sind und von denen Sie Erzeugnisse bekommen haben, richten Sie Systeme und Verfahren ein. Diese Informationen sind den zuständigen Behörden auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

Maßnahmen für die Lebensmittelunternehmer (Erzeuger/Hersteller)

Wenn Sie als Lebensmittelunternehmer erkennen oder den Grund zu der Annahme haben, dass ein von Ihnen eingeführtes, erzeugtes, verarbeitetes, hergestelltes oder vertriebenes Lebensmittel den Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht entspricht, so leiten Sie unverzüglich Verfahren ein, um das betreffende Lebensmittel vom Markt zu nehmen, sofern das Lebensmittel nicht mehr unter der unmittelbaren Kontrolle des ursprünglichen Lebensmittelunternehmers steht. Die zuständigen Behörden sind darüber zu unterrichten. Wenn das Produkt den Verbraucher bereits erreicht haben könnte, unterrichten Sie die Verbraucher effektiv und genau über den Grund für die Rücknahme und rufen erforderlichenfalls bereits an diese gelieferte Produkte zurück, wenn andere Maßnahmen zur Erzielung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus nicht ausreichen.

Maßnahmen für die Lebensmittelunternehmer (Einzelhandel/Vertrieb)

Sind Sie für Tätigkeiten im Bereich des Einzelhandels oder Vertriebs verantwortlich, die nicht das Verpacken, das Etikettieren, die Sicherheit oder die Unversehrtheit der Lebensmittel betreffen, leiten Sie im Rahmen Ihrer jeweiligen Tätigkeiten Verfahren zur Rücknahme von Produkten, die die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht erfüllen, vom Markt ein. Außerdem tragen Sie zur Lebensmittelsicherheit dadurch bei, dass Sie sachdienliche Informationen, die für die Rückverfolgung eines Lebensmittels erforderlich sind, weitergeben und an den Maßnahmen der Erzeuger, Verarbeiter, Hersteller und/oder der zuständigen Behörden mitarbeiten.

Maßnahmen bei möglicher Gesundheitsschädigung

Erkennen Sie oder haben Sie Grund zu der Annahme, dass ein von Ihnen in Verkehr gebrachtes Lebensmittel möglicherweise die Gesundheit des Menschen schädigen kann, teilen Sie dies unverzüglich den zuständigen Behörden mit.

Beispiele für eine mögliche Gesundheitsschädigung:

- Überschreitungen der Höchstmenge an Rückständen nach der Rückstands-Höchstmengenverordnung
- unerlaubter Zusatz von Arzneimitteln nach der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung
- Nachweis von verbotenen oder eingeschränkt verwendbaren Mitteln nach der Pflanzenschutzmittel-Anwendungsverordnung
- Glas- oder Metallsplitter in Lebensmitteln
- Erkrankungen (z. B. Durchfall/Erbrechen) von mehreren Personen nach dem Verzehr von Lebensmitteln

Was muss gemeldet werden?

Sie unterrichten die Behörden über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um Risiken für den Endverbraucher zu verhindern.

Was ist zu melden?

- Ursache der möglichen Gesundheitsschädigung
- betroffene Produkte oder Chargen
- Restmengen der Produkte
- Vertriebswege der Produkte
- Art und Umfang der Gegenmaßnahmen z. B.
 - erfolgter Rückruf der Restwaren
 - Vernichtung der Ware

Hinweis:

Eine Unterrichtung oder Übermittlung im Rahmen der vorher genannten Unterrichtungspflichten darf nicht zur strafrechtlichen Verfolgung oder für ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen Sie als Unterrichtenden oder Übermittelnden verwendet werden.

Diese Informationen dürfen von der für die Überwachung zuständigen Behörde nur für Maßnahmen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher durch Vorbeugung gegen eine Gefahr oder Abwehr einer Gefahr für die menschliche Gesundheit verwendet werden.